

Beilage 1802

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 13. September 1948 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

München, den 15. September 1948.

(gez.) Dr. Ghard,

Bayerischer Ministerpräsident.

Gesetz

über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgenden Gesetz beschlossen:

§ 1

In Abänderung des Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der 4. WD. zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 26. Juni 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 351) wird zum Schiffsgerichtsgericht für den Main flussabwärts bis zur bayerisch-hessischen Grenze das Amtsgericht Würzburg und zum Schiffsgerichtsgericht das Oberlandesgericht Nürnberg bestellt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 an die Stelle der WD. zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 15. Januar 1948 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 10 vom 6. März 1948), die hiemit aufgehoben wird.

Begründung.

1. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der 4. Durchführungs-Verordnung zum Binnenschiffahrtsgesetz vom 26. Juni 1941 (RGBl. I S. 351) wurde das Amtsgericht Mainz zum Schiffsgerichtsgericht für den Main „von der Mündung bis Aschaffenburg einschl.“, das Amtsgericht Würzburg zum Schiffsgerichtsgericht „für den Main oberhalb Aschaffenburg ausschließlich“ und das Oberlandesgericht Karlsruhe zum Schiffsgerichtsgericht für die beiden Gerichte bestellt. Diese organisatorische Aufteilung der Main-Schiffahrtssachen entspricht nicht mehr den derzeitigen politischen Verhältnissen, zumal das Amtsgericht Mainz in der französischen Zone gelegen ist; das Amtsgericht Mainz betrachtet sich auch auf Grund einer Anweisung des Justizministers der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 3. Februar 1947 Nr. 9421/169/46 örtlich nicht mehr für zuständig und ist bereits an das Amtsgericht Würzburg wegen Übernahme der Registerblätter für die im bayerischen Stromgebiet des Mains beheimateten Schiffe herantreten. Eine Neuregelung ist daher dringend geboten.

Der anliegende Gesetzentwurf will nun das Vacuum, das für die bisher dem Amtsgericht Mainz zugewiesene Flußstrecke von der bayerisch-hessischen Grenze bis Aschaffenburg eingetreten ist, dadurch ausfüllen, daß er den bisherigen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Würzburg auf den gesamten Lauf des Mains innerhalb Bayerns erstreckt. Einziges Main-Schiffsgerichtsgericht für Bayern ist hiernach das Amtsgericht Würzburg. Was die zweitinstanzliche Zuständigkeit für Binnenschiffahrtssachen anbelangt, so käme als Schiffsgerichtsgericht für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Schiffsgerichts Würzburg an Stelle des Oberlandesgerichts Karlsruhe das Oberlandesgericht Bamberg in Betracht, zu dessen Sprengel das Amtsgericht Würzburg gehört. Für die Wahl Nürnbergs spricht jedoch, daß dieses Oberlandesgericht bereits Schiffsgerichtsgericht für das Donauschiffsgerichtsgericht Regensburg ist und die zweitinstanzliche Rechtsprechung in Binnenschiffahrtssachen zweckmäßig bei einem bayerischen Oberlandesgericht als Spezialmaterie zusammengefaßt wird. Nürnberg wird damit für Bayern das einzige und gemeinsame Schiffsgerichtsgericht für Main- und Donauschiffahrtssachen.

Gegen die im Entwurf vorgeschlagene Regelung haben die Justizministerien von Nordwürttemberg — Nordbaden und Hessen sowie die Oberlandesgerichtspräsidenten Nürnberg und Bamberg keine Bedenken erhoben.

2. Die in dem anliegenden Gesetzentwurf geregelte Materie war bereits Gegenstand einer gleichlautenden Verordnung vom 15. Januar 1948, für welche die Ermächtigung aus § 4 des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (RGBl. I Seite 97) hergeleitet wurde. Sie gegen hat die Militärregierung für Bayern in ihrem Schreiben an den Herrn Ministerpräsidenten vom 16. März 1948 AC 014. 1 MGBLL Bedenken erhoben, da § 4 a.a.O. „eine übermäßige Übertragung gesetzgeberischer Gewalt“ auf den Reichsjustizminister insofern darstelle, als „die Ausdehnung der Zuständigkeit eines Gerichtes nicht Aufgabe der Verwaltung sei, sondern ein Gesetz des Landtags erfordern würde“. Auf diese Bedenken hin ist die Veröffentlichung der Verordnung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt unterblieben, während sie im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 10 vom 6. März 1948 sowie im Bayerischen Justizministerialblatt 1948 Seite 22 bereits erfolgt war. Die beanstandete WD. soll nunmehr, und zwar mit Wirkung vom gleichen Tage, an dem sie in Kraft getreten ist (1. Januar 1948), durch den anliegenden Gesetzentwurf ersetzt werden.

Im übrigen entspricht der Gesetzentwurf vollinhaltlich dem Verordnungsentwurf, gegen den sachliche Einwendungen seitens der Militärregierung nicht erhoben wurden.